Bavar.
4479
u

Bavar. - Normen

4479 u

Allgemeine Normen

über die

[illegible] den Dienst und die [illegible]

der

Königlich Bayerischen

Zoll-Grenzwache.

[illegible]

Bayerische Staats-Bibliothek München

12

Allgemeine Normen

über die

Formation, den Dienst und die Oekonomie

der

Königlich Bayerischen

Zoll - Grenzwache.

München, 1846.
Hofbuchdruckerei von Joseph Rösl.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

J. u. 5176

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inhalts-Anzeige.

	§.	Seite.
Einleitung		5
I. Formation der Grenzwache.		
A. Bestand im Allgemeinen	1 — 6	6
B. Uniformirung und Ausrüstung	7 —10	8
C. Bezahlung	11—17	10
D. Aufnahme	18—24	14
E. Verehelichung	25—30	19
F. Entlassung	31—36	21
II. Dienst der Grenzwache.		
A. Aeußerer Dienst	37—40	23
B. Innerer Dienst	41	26
C. Inspektion	41—47	31
D. Belohnung und Beförderung	48—51	36
E. Disciplinar-Strafen	52—54	39
III. Oekonomie der Grenzwache.		
A. Verwaltung	55–67	41
B. Comptabilität	68—69	50

Beilage I. Normen für die Versorgung der dienstuntauglichen Zoll-Grenzwach-Individuen.
" II. Regulativ der Umzugsgebühren für die Zollgrenzwache.
" III. Straf-Reglement für die Zoll-Grenzwache.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Die zur Unterstützung des Vollzuges der zollgesetzlichen und reglementären Anordnungen bestimmte Zoll-Schutzwache, welche bisher aus einer besonderen Abtheilung des Gendarmerie-Corps bestanden hat, aber in Folge königl. allerhöchster Entschließung mit dem Jahre 1837 in ein Civil-Institut umgestaltet wurde, bildet nunmehr eine eigene Klasse von uniformirten und bewaffneten Zollbediensteten, „Aufsehern," welche in allen dienstlichen Beziehungen ausschließend den Zollbehörden, in den rein bürgerlichen und strafrechtlichen Verhältnissen aber, den ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden untergeordnet sind.

Die Zoll-Schutzwache ist entweder als Grenzwache nach Maaßgabe des zeitlichen und örtlichen Bedürfnisses stationsweise in Grenzbezirke vertheilt, oder für besondere zolldienstliche Zwecke im Innern, z. B. als Hafenwache, zur Schiffsbegleitung u. dgl. verwendet.

Ueber die Formation, den Dienst und die Oekonomie der Grenzwache werden hiemit auf den Grund königlich allerhöchster Entschließungen, und mit Genehmigung des königlichen Ministeriums der Finanzen vom 16. Jan. 1837 Nr. 17,710, und bezüglich der inzwischen nothwendig gewordenen Abänderungen in Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 24. April 1846, Nr. 6,212, folgende allgemeine Bestimmungen erlassen.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Formation der Grenzwache.

A. Bestand im Allgemeinen.

§. 1.

Die Grenzwache besteht aus zwei Graden von Zollbediensteten der Aufseher-Klasse, nämlich aus „Grenz-Oberaufsehern,“ von welchen ein Theil beritten ist, und aus „Grenzaufsehern“ zu Fuß.

§. 2.

Der gegenwärtige Normalstand der Grenzwache beträgt 53 Oberaufseher zu Pferd,
100 „ „ zu Fuß, und
555 Aufseher zu Fuß; zusammen also
708 Mann, welche in Hauptzollamts-Bezirken, Oberkontrol-Distrikten und Grenzwach-Stationen vertheilt sind.

§. 3.

Jeder Grenzwach-Station ist ein Oberaufseher zu Fuß, oder auch einer der Grenzaufseher selbst, als Stationsführer vorgesetzt.

---

ad §. 3. Wenn ein Oberaufseher als Stationsführer nicht entspricht, so kann derselbe unbeschadet seiner Diensteścharge als Oberaufseher, einer andern Station als Aufseher zugetheilt werden. Gen. d. k. Gen. Zoll-Administr. v. 10. Novemb. 1838. Nr. 9,477.

In jedem Hauptamtsbezirk wird eine der Stationen als Hauptstation bestimmt, deren Führung einem Oberaufseher zu Fuß zu übertragen ist.

Die Oberaufseher zu Pferd sind den Oberzoll-Inspektoren und Oberkontroleuren zugetheilt.

Die Funktion eines Oberaufsehers zu Pferd, und jene eines Stationsführers, sowie die Verwendung für den Dienst bei dem Oberinspektor bilden keine Dienstgrade, und sind zu jeder Zeit widerruflich.

§. 4.

Die in dem Aufsichts-Distrikt eines Oberkontroleurs liegenden Grenzwach-Stationen und deren Mannschaften sind zunächst der Leitung dieses Oberkontroleurs in allen dienstlichen und ökonomischen Beziehungen untergeordnet.

§. 5.

Die gesammte Grenzwache eines Hauptamts-Bezirkes steht in Ansehung auf Dienstordnung und Disciplin unter der persönlichen Leitung des Oberzoll-Inspektors; die ökonomischen Angelegenheiten der Grenzwache werden aber von dem Hauptzollamte im ordentlichen Geschäftsgange verwaltet.

§. 6.

Der General-Zoll-Administration ist für die Oberaufsicht und Controle des inneren Dienstes der Grenzwache ein eigenes Organ in der Person des Grenzwache-Inspektors oder Inspektions-Commissärs, welcher Sitz im Collegium hat, beigegeben, und bei derselben ist für diese Geschäfts-Abtheilung ein besonderes Bureau unter der Benennung „Inspektions- und Administrations-Bureau der Zoll-Grenzwache"

gebildet, welches aus dem vorbenannten Inspektions-Commissär, einem Inspektor und einem Controleur besteht, und welchem die Competenz ertheilt ist, über ganz persönliche und ökonomische Verhältnisse der Grenzwache-Mannschaft, zum Behufe der Information, oder des reinen Vollzuges höherer Anordnungen mit den Haupt-Zollämtern und anderen Behörden in unmittelbare Correspondenz zu treten.

Die Geschäfts-Verbindung dieses Bureau's mit der königl. General-Zoll-Administration wird auf dem kürzesten Wege durch Signate und Erinnerungen, oder Vorlage von Entschließungs-Entwürfen gehandhabt.

Die Ausfertigungen desselben erfolgen, unter der gemeinschaftlichen Unterschrift der anwesenden Mitglieder des Bureau's.

B. Uniformirung und Ausrüstung.

§. 7.

Die Dienstkleidung der Grenzaufseher besteht aus einem vorne übereinander geschlagenen Ueberrock und Pantalon von stahlgrünem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Vorstößen von schwarzem Tuche und weiß metallenen glatten Knöpfen, wozu im Sommer grau leinene, außer Dienst auch weiß leinene Pantalon getragen werden können.

---

ad §. 7 — 10. Andere als ordonnanzmäßige Uniformstücke und Waffen zu tragen ist verboten. Generale vom 21. April 1842 Nr. 4,345 und 11. Juni 1843 Nr. 2,884.

Als Kopfbedeckung werden Tschako's von Filz mit grünem Pompon und weißer Quaste getragen; die Kokarde und weiße Schlinge von Seide, darunter der Namenszug des Königs von Weißblech; die Sturmbänder von schwarzlackirtem Leder.

Zur Erleichterung im Dienste sind Schirmmützen von stahlgrünem Tuche mit schwarzem Vorstoße, und dem königl. Namenszuge von Weißblech auf der Stirnseite, bewilligt.

Die Cravaten und ledernen Handschuhe sind schwarz. Als Fußbekleidung werden Halbstiefel getragen. Die Mäntel sind von dunkelgrauem Tuche ohne Vorstoß.

§. 8.

Der Grenzaufseher zu Fuß erhält zur Ausrüstung eine Flinte mit versichertem Percussionsschlosse — leichtem Stoßbajonette und einer Vorrichtung zur Befestigung der Visitirnadel am Ladstocke, — einen Säbel und eine Art Jagdtasche von schwarzem Leder, mit besonderem Verschlusse für die Patronen.

§. 9.

Die berittene Mannschaft trägt weißmetallene Schuppen-Epaulette's, Anschraubesporen und Cartouchen mit dem königl. Namenszuge von gleichem Metalle; sie führt leicht gekrümmte Säbel mit einfachen eisernen Griffen und Scheiden, zwei Pistolen, und für den Dienst zu Fuß Flinten mit Bajonett.

Die Pferds-Equipage besteht aus deutschen Löffelsätteln mit schwarzem Sattelpelze, Chabraquen und Mantelsäcken von stahlgrünem Tuche mit weißwollener Ein-

fassungsborte und Stickerei des königlichen Namenszuges; Riemenwerk von schwarzem Leder.

§. 10.

Die Grenzaufseher führen ein Porte-épée von schwarzlackirtem Leder mit Knopf und Quaste von weißer Wolle.

Jeder Grenzaufseher trägt seine Nummer auf der Brust unter dem Lederwerke.

Die Auszeichnung des Dienstes besteht für den Stationsführer aus einem ausgezackten Blatte von Weißblech, für den Oberaufseher aus zwei solchen Blättern auf jeder Seite des Rockkragens.

C. Bezahlung.

§. 11.

Die vollständige Bezahlung der Grenz-Wachmannschaft an ordentlicher Löhnung, allgemeiner Funktions-Zulage und an besonderen Oekonomie-, Equipirungs-, Quartier- und anderen Fonds-Beiträgen besteht:

a) für einen Oberaufseher zu Pferd in jährlichen 527 fl., nebst 210 fl. für Pferd-Unterhaltungskosten;
b) für einen Oberaufseher zu Fuß in jährlichen 415 fl.;
c) für einen Grenzaufseher zu Fuß in jährlichen 392 fl.

---

ad §. 10. Ein zum Aufseher degradirter Oberaufseher darf sich der Auszeichnungsblätter am Rockkragen nicht mehr bedienen. Entschließung d. k. Gen. Zoll-Administration an das Hauptzollamt Waldsassen vom 19. April 1842 Nr. 3,799.

Als temporäre Funktions-Zulage erhält:

a) der dem Oberinspektor zugetheilte Oberaufseher zu Pferd jährlich 63 fl.;

b) ein Oberaufseher zu Fuß als Hauptstationsführer, jährlich 85 fl.;

c) ein Oberaufseher zu Fuß als Stationsführer, jährlich 15 fl.;

d) ein Grenzaufseher als Stationsführer jährlich 38 fl.

§. 12.

Jedem Grenzaufseher oder Oberaufseher wird die nöthige Dienstkleidung nach gegebenen besonderen Vorschriften von dem Hauptzollamte gegen Innebehaltung des hiefür bestimmten Beitrages von monatlichen 4 fl. in der Art beigeschafft, daß das Amt mit demselben hierüber in Special-Abrechnung steht. Die Kleidungsstücke gehen erst nach erfolgter Bezahlung in das Eigenthum des Grenzaufsehers über. Der Abzug unterbleibt, wenn der erste Equipirungs-Vorschuß getilgt, und ein Depositum von 50 fl. gebildet ist.

§. 13.

Die Anschaffung des Dienstpferdes und der Pferd-Equipage liegt dem berittenen Oberaufseher gegen Vorschuß für eigene Rechnung ob, doch darf das Pferd nicht unter 15 Fäuste bayerischen Maaßes hoch, zur

---

ad §. 13. Bei jedem Ankauf oder Tausch eines Dienstpferdes ist eine vollständige Grundliste über dasselbe, belegt mit dem thierärztlichen Zeugnisse an das Inspektions-Bureau der Grenzwache einzusenden. Gen. v. 20. Mai 1841 Nr. 4,991.

Zeit des Ankaufes noch nicht über 8 bis 9 Jahre alt, und kein Hengst oder Stutzschweif, auch nicht von weißer Farbe seyn; dasselbe muß vor dem Ankaufe dem Oberinspektor mit dem von einem verpflichteten Thierarzte über dessen Dienstbrauchbarkeit ausgestellten Zeugnisse vorgeführt werden.

Zur Tilgung des Vorschusses für diese Anschaffungen werden dem berittenen Oberaufseher an den besonderen Pferd-Unterhaltungsbeiträgen monatlich 6 fl. auf Special-Abrechnung zurückbehalten, bis sich in dem Pferd-Unterhaltungsfond desselben ein Guthaben von 150 fl. gebildet hat.

§. 14.

Die Bewaffnung und übrige Ausrüstung der Grenzwachmannschaft wird vom Staate angeschafft, und von demselben auch der Aufwand für ihre Unterhaltung in brauchbarem Stande bestritten, in so ferne die Gegenstände ohne Verschulden des Mannes, durch die Länge des Gebrauches schadhaft geworden sind.

Die Ausrüstungs-Gegenstände sind Eigenthum der Zollverwaltung.

Die Anschaffung der Munition hat die Mannschaft der Grenzwache für eigene Rechnung zu besorgen.

---

ad §. 14. Werden Ausrüstungs-Gegenstände in Folge vernachläßigter Haltung derselben schadhaft oder gänzlich unbrauchbar, so sind die Kosten der Wiederherstellung oder neuen Anschaffung von dem treffenden Individuum zu tragen. Gen. v. 8. August 1839 Nr. 8,224, und 7. Okt. 1845 Nr. 11,812.

§. 15.

Ein gemeinschaftlicher Fond wird auch zum Behufe der Entschädigung für Pferdverlust der berittenen Ober-Aufseher gebildet, wozu jedem derselben jährlich 9 fl. in dem Gesammtbezuge angerechnet sind und zurückbehalten werden. Aus diesem Fond wird dem Bediensteten der erwähnten Klasse, welcher sein Pferd erweislich im Dienste und ohne sein Verschulden verloren hat, eine Vergütung von 150 fl. und im Falle der auf gleiche Art eingetretenen Dienstuntauglichkeit des Pferdes eine verhältnißmäßige Unterstützung zum Ankaufe eines neuen Pferdes über Abzug des Erlöses aus dem dienstuntauglich gewordenen und mit Einrechnung der bisher bezogenen Pferd-Unterhaltungs- resp. Anschaffungsbeiträge geleistet, wobei der Ankaufspreis des neuen Pferdes zur Bemessung der Unterstützungs-Summe als Grundlage dient.

§. 16.

Zum Vortheile des Dienstes und der Mannschaft übernimmt die Zollverwaltung die Ermittelung und Bezahlung der Wohnungen für die Grenzwache und der Stallungen für ihre Pferde, sowie die Beischaffung und den Unterhalt der Bettfournituren, dann der übrigen Zimmerrequisiten für die Grenzwach-Stationen aus einem gemeinschaftlichen Fond, wozu dem berittenen Oberaufseher jährlich 27 fl. dem Oberaufseher und Aufseher zu Fuß aber jährlich 18 fl. unter den besonderen Beiträgen in Anrechnung gebracht sind.

§. 17.

Die Vorsorge für ärztliche Behandlung und Pflege der Grenzwach-Mannschaft in Erkrankungs-

oder Verwundungsfällen und die Bestreitung der Unkosten hiefür liegt den Betheiligten selbst ob; doch wird ihnen hiebei, je nachdem es die Beschaffenheit des Falles mit sich bringt, durch Gestattung des Aufenthaltes im Stationslokale oder durch Vermittlung der Aufnahme in öffentlichen Heilanstalten, sowie durch besondere Zuschüße aus dem Dispositions- und Unterstützungsfond jede mögliche Erleichterung gewährt werden.

Die Heilungskosten für eine im Dienste erfolgte Verwundung trägt der Staat.

D. Aufnahme.

§. 18.

Der Dienst der Grenzwache beginnt in der Regel für die Neuaufgenommenen in dem Grade der Aufseher zu Fuß.

---

ad §. 17. Die Heilungskosten für eine im Dienst erfolgte Verwundung trägt nur dann der Staat, wo die gesetzlich hiefür haftbaren Personen, Urheber, Gehilfen ꝛc. nicht auszumitteln oder von denselben die Kurkosten nicht zu erhalten sind. Ordonnanz d. k. Gen.-Zoll-Administr. vom 5. März 1838.

In der Regel haben nur solche Aufseher in Krankheitsfällen Unterstützung zu gewärtigen, wenn sie ihren Aufenthalt in öffentlichen Heilanstalten nehmen. Zur Heilung innerer Krankheiten darf auch nur ein zur Praxis berechtigter Arzt gebraucht werden. Gen. v. 5. April 1839.

§. 19.

Zur Aufnahme in die Grenzwache wird erfordert:

a) das bayerische Indigenat;

b) das Lebensalter — nicht unter 21 — und nicht über 30 Jahre bis zum Tag der Anmeldung gerechnet; unmittelbar, oder doch vor dem Ablaufe eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes aus dem activen Dienste der Armee Uebertretende genießen die Begünstigung, bis zum vollendeten 35ten Jahre in die Grenzwache aufgenommen werden zu können;

c) die erfüllte Conscriptionspflicht;

d) der unverehlichte Stand, oder der Stand eines Wittwers ohne Kinder;

e) ganz unbescholtener bisheriger Lebenswandel, und bei vormaligen Civilbediensteten oder Militärpersonen ehrenvolle Entlassung aus dem Dienst- und Militärverbande;

f) der Besitz eines wohlgestalteten, gesunden, rüstigen, nach den Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes für den Feldkriegsdienst tauglichen Körpers;

g) die Kenntniß des Lesens, Schreibens und der Anfangsgründe des Rechnens, mit gehöriger Fertigkeit in der Ausübung derselben;

h) die Uebung im Gebrauche der Waffen, und bei dem eventuellen Anspruche auf Vorrückung in die Abtheilung der berittenen Grenz-

Aufseher, die Fertigkeit im Reiten, nebst zureichender Kunde in der Behandlung und Pflege des Pferdes.

§. 20.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Grenzwache sind mit den legalen Zeugnissen über die Erfordernisse unter dem §. 19. lit. a. bis f. einschlüßig ausgestattet, durch Vermittelung eines königl. Hauptzoll-Amtes bei dem Inspektions- und Administrations-Bureau der Zoll-Grenzwache einzureichen.

Dieses untersucht die Aufnahms-Zuläßigkeit im Allgemeinen, veranlaßt die allenfalls nöthigen Ergänzungen des Nachweises über die vorbemerkten Punkte, wobei für vormalige Militär-Personen nebst dem Abschiede ein legalisirter Grundlisten-Extrakt erforderlich ist, und bei noch dienenden Militärpersonen dessen Stelle zu vertreten hat, und läßt die zur Aufnahme schon nach den Grundbestimmungen ungeeigneten Competenten durch das nächste Hauptzollamt hievon verständigen, die übrigen aber an die kompetente Instruirungs-Behörde verweisen, welcher in solchem Falle die vorläufige Anmeldung nebst den Belegen zuzusenden ist.

---

ad § 19. Noch im Militärdienst-Verband stehenden Unteroffizieren und Soldaten soll die Aufnahme in die Grenzwache nur unter der Bedingung der Ersatzmannstellung zum Militär gestattet werden. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. November 1840. Nr. 15639.

§. 21.

Als kompetente Behörden zur förmlichen Instruirung der Aufnahmsgesuche in die Grenzwache werden hiemit bezeichnet, für Bewerber:

a) aus dem Regierungsbezirke von Oberbayern, das Hauptzollamt München;

b) aus dem Regierungsbezirke von Niederbayern, das Hauptzollamt Passau;

c) aus dem Regierungsbezirke der Pfalz, die Hauptzollämter Speyer und Zweybrücken;

d) aus dem Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg, das Hauptzollamt Regensburg;

e) aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, das Hauptzollamt Bamberg;

f) aus dem Regierungsbezirke von Mittelfranken, das Hauptzollamt Nürnberg;

g) aus dem Regierungsbezirke von Unterfranken, die Hauptzollämter Würzburg und Aschaffenburg;

h) aus dem Regierungsbezirke von Schwaben u. Neuburg, die Hauptzollämter Augsburg und Lindau.

§. 22.

Jeder, welcher sich um die Aufnahme in die Grenzwache bewirbt, muß sich bei dem Hauptzollamte, an welches er Behufs der vollständigen Instruirung seines Gesuches verwiesen ist, persönlich stellen, und sich nach den hierüber gegebenen besonderen Vor-

schriften vor einer Commission der Prüfung über die Eigenschaften unter §. 19. lit. f. g. h. hinsichtlich seiner körperlichen Tüchtigkeit, seiner Elementarkenntnisse und seiner Uebung im Gebrauche der Waffen, sowie für den dort bezeichneten Fall hinsichtlich seiner Fertigkeit im Reiten und in der Behandlung des Pferdes unterziehen.

§. 23.

Das gehörig instruirte Gesuch wird von dem Hauptzollamte mit dem vorgeschriebenen kommissionellen Befähigungs-Ausspruche der königl. General-Zoll-Administration vorgelegt, welche nach Einvernehmung des Inspektions- und Administrations-Bureaus der Grenzwache über die alsbaldige, oder über die eventuelle Aufnahme des Kompetenten entscheidet und denselben im ersten Falle einem Hauptzollamte an der Grenze zur Einreihung zuweiset, im zweiten Falle aber dessen Vormerkung für künftige Erledigungen von Aufsehers-Nummern verfügt, und dem Bewerber davon oder von der etwa beschlossenen Abweisung seines Gesuches, Nachricht geben läßt.

§. 24.

Der Aufgenommene wird unmittelbar vor seiner Einreihung in die Grenzwache von dem Oberinspektor des Hauptzollamtes, welchem er zugewiesen ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seines Berufes nach den darüber bestehenden Normen eidlich verpflichtet, und erst mit diesem Akte tritt derselbe in die den

Aufsehern der Grenzwache zustehenden Rechte und Bezüge ein.

E. Verehelichung.

§. 25.

Ohne Zustimmung der königl. General-Zoll-Administration darf sich kein Oberaufseher oder Aufseher der Grenzwache, sowie kein temporär sustentirtes Aufsichts-Individuum verehelichen, und die Anzahl der Verehlichten in derselben soll den siebenten Theil der gesammten Mannschaft dieser Wache mit Einschluß der temporär sustentirten verehelichten Aufseher zu keiner Zeit überschreiten.

§. 26.

Diese Zustimmung wird nur ertheilt werden, wenn vorerst eine Kaution von mindestens ein Tausend Gulden durch Hypothek-Urkunden oder Staats-Obligationen geleistet wurde, welche der Dispositions-Beschränkung in solcher Eigenschaft unterworfen blei-

---

ad §. 24. Unmittelbar aus dem Militär berufene Individuen sind nicht eher zu verpflichten, als bis sie durch Vorlage ihres Militär-Abschiedes ihre Entlassung aus dem Armee-Verband nachgewiesen haben. Gen. v. 23. April 1842. Nr. 4431.

ad §. 25. Vor Verlauf einer zweijährigen Dienstzeit darf keinem Aufseher die Zustimmung zur Verehelichung ertheilt werden. Finanz-Minist.-Entschließung v. 25. Juli 1839. Nr. 6582.

ben, bis der Kautions=Verband durch die königl. General=Zoll=Administration wieder aufgehoben wird.

§. 27.

Verehelichung ohne Zustimmung der königl. General=Zoll=Administration hat die Entlassung des Grenzaufsehers oder Oberaufsehers zur unmittelbaren Folge.

§. 28.

Wer in eheliche Verbindung tritt, hat an den für Wittwen und Waisen der Grenzwache gebildeten Unterstützungs=Verein einen Beitrag zu leisten, welcher der Größe seines Gesammtbezuges (§. 11.) für einen Monat (mit Ausnahme der Pferd= und Equipagen=Zulage) gleichkommen kann.

§. 29.

Jedes Mitglied der Grenzwache verpflichtet sich, auf Verlangen an diesen Verein einen ordentlichen Beitrag zu entrichten, welcher jedoch die Größe eines Kreuzers vom Gulden seines vorbemerkten Gesammtbezuges in keinem Falle übersteigen wird.

§. 30.

Der Eintritt in eine öffentliche oder Privat=Versor=

---

ad §. 26. Die Verehelichungs=Bewilligung hat die Polizei=Behörde zu ertheilen und zur Stellung der Kaution können nur Hypothek=Urkunden oder inländische Staatspapiere angenommen werden. Die Vinkulirung der Kautionen durch die treffenden Staatsschulden=Tilgungskassen und resp. Hypothekenämter ist zur Bedingung gemacht. Gen. v. 22. Juli 1837. Nr. 8049.

gungs-Anstalt befreit den Grenzaufseher von dieser Beitragspflicht nicht, vermindert aber auch nicht den statutenmäßigen Anspruch seiner Hinterlassenen auf Unterstützung aus dem Fonde des besagten Vereines.

F. Entlassung.

§. 31.

Die Aufseher, welche aus der Grenzwache treten wollen, können ihre Entlassung in den ersten drei Tagen der Monate Jänner, April, Juni und Oktober auf dem ordentlichen Dienstwege nachsuchen, und dieselbe wird ihnen von der königl. General-Zoll-Administration längstens mit dem ersten Monatstage des darauf folgenden Quartals ertheilt, wenn der Nachsuchende mit keiner Aerarial-Schuld mehr haftet, oder ihre Berichtigung zureichend zu verbürgen im Stande ist.

§. 32.

Die Aufseher können, wenn sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprechen, aus administrativen Erwägungen, und zwar nach Umständen mit einer Abfertigung von 5 bis 50 fl., oder auch ohne alle Abfertigung, entlassen werden.

Ueber ihre Ansprüche auf Versorgung im Falle eintretender Dienst-Untauglichkeit, und über die Art und Weise dieser Versorgung, enthält der §. 34. die näheren Bestimmungen.

§. 33.

Der Austretende erhält eine förmliche Urkunde über

seine Entlassung mit genauer Angabe des besessenen Dienstgrades, der vollbrachten Dienstzeit und des Betragens während derselben in der Grenzwache.

Diese Urkunde wird unter Bezugnahme auf die veranlassende General-Zoll-Administrations-Entschließung von dem Inspektions- und Administrations-Bureau der Grenzwache ausgefertiget.

§. 34.

Die Versorgung Dienstuntauglicher hat eben so wie bei der Gendarmerie ohne alle pragmatische Rechte Statt; diese Gleichheit der Behandlung hat sich überhaupt auch auf den Betrag der Alimentation sowie auf die Bedingnisse, unter welchen solche gegeben wird, zu erstrecken; wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß in dieser Beziehung die gedachte Grenzwache wie die Gendarmerie, sohin nach den in der Anlage I enthaltenen Modalitäten, gehalten werden solle.

§. 35.

Ueber die Entlassung der Grenz-Aufseher als Disciplinarstrafe enthält das Strafreglement die näheren Bestimmungen.

Diese Entlassung ist auch die unmittelbare Folge der gegen einen Bediensteten der Grenzwache verhäng-

---

ad §. 34. Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggs.Blatt S. 1113 vom Jahr 1825) sind Transferirungen der Sustentations-Gehalte an Kassen der Haupt- und Residenzstadt nicht zulässig.

ten Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, in welcher derselbe nicht ein vollkommen lossprechendes Urtheil erhalten hat.

§. 36.

Kein Grenzaufseher ist befugt, nach erfolgtem Austritte oder erhaltener Entlassung die Uniform der Grenzwache zu tragen, ohne Rücksicht auf den Grund oder die Art der Entlassung.

II. Dienst der Grenzwache.

A. Aeußerer Dienst.

---

§. 37.

Alles, was den äußern oder eigentlichen Zolldienst der Grenzwache betrifft: die Aufstellung der Grenzwachstationen, ihre gegenseitige Verbindung, ihre Besetzung, die Art und das Maaß ihrer Dienstverrichtung, die Anordnung, Aufzeichnung und Controle derselben, die Verpflichtung und Ermächtigung der einzelnen Grenzaufseher zur Unterstützung der Zollerhebungs-Behörden in der Transport-Controle, in der Entdeckung der Zollgefährden, dann in der Verfolgung und Aufgreifung der Defraudanten u. dgl. richtet sich nach den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, und der darauf gegründeten besonderen Dienstanweisungen für die Grenz-Oberkontroleure und für die Zollschutzwache.

§. 38.

Versetzungen der Aufsichtsbediensteten von einer Station zu einer andern innerhalb des Hauptzollamts-Bezirkes liegen in der Competenz der Oberzoll-Inspektoren; Versetzungen in einen anderen Hauptzollamts-Bezirk können nur von der Königlichen General-Zoll-Administration bewilliget oder angeordnet werden.

Für nicht selbst nachgesuchte und nicht verschuldete Versetzungen werden der Grenzwachmannschaft Umzugsgebühren nach dem unter No. II. anliegenden Regulative vergütet.

§. 39.

Die Oberinspektoren sind ermächtiget, den Bediensteten der Grenzwache, insoferne es die Anforderungen des Aufsichtsdienstes gestatten, und der Bedienstete sich dieser Begünstigung würdig verhält, zur Besorgung von persönlichen Angelegenheiten Urlaub zu ertheilen.

Dieser Urlaub darf aber für keinen Einzelnen die Zeitdauer von vierzehn Tagen innerhalb eines Jahres überschreiten; für Urlaub auf längere Zeit, oder nach erschöpfter Competenz des Oberinspektors muß in jedem besonderen Falle die Bewilligung der Königl. General-Zoll-Administration nachgesucht und erwartet werden und die Gesuche darum sind mit legalen Nachweisungen des Bedürfnisses zu versehen.

Bei Urlaubsbewilligungen, welche den Zeitraum

---

ad §. 38. Bei Versetzungen von Aufsehern in andere Haupt-Amtsbezirke sind die in Handen habenden Instruktionen zurück zu lassen. Gen. v. 22. Sept. 1843.

von 14 Tagen im Jahre übersteigen, wird die allgemeine und besondere Funktionszulage zu Gunsten des gemeinschaftlichen Dispositions- und Unterstützungs-Fondes der Grenzwache eingezogen, und dieser Einzug erstreckt sich (vorbehaltlich der verwirkten Disciplinar-Strafe) für jede nicht durch legalen Nachweis zu rechtfertigende Urlaubs-Ueberschreitung auf den ganzen Löhnungs-Betrag.

An diesen Löhnungs-Abzügen wird jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen — vorzüglich bei verehelichten Grenz-Aufsehern durch die Königliche General-Zoll-Administration theilweiser Nachlaß bewilliget werden.

§. 40.

Jeder in Urlaub gehende Grenz-Aufseher erhält einen vom Haupt-Zollamte ausgefertigten Urlaubs-Paß zu seiner Legitimation bei den Distrikts- oder Ortspolizey-Behörden. Er hat vor der Rückkehr bei denselben die Attestirung seines guten Betragens während der Urlaubszeit nachzusuchen, und den damit versehenen Urlaubs-Paß dem Hauptzollamte zum weiteren dienstlichen Gebrauche zurück zu stellen.

---

ad §. 40. Beurlaubte Aufseher haben sich ausser bei den treffenden Polizey-Behörden auch bei den Hauptzollämtern, wo solche an dem Ort ihres Aufenthalts bestehen, dann bei dem Inspektions-Bureau der Grenzwache, so wie sie die Haupt- und Residenzstadt auf ihrer Reise berühren, in vollständiger Uniform mit Tschako und Säbel unter Vorzeigung ihres Urlaubspasses zu mel-

B. Innerer Dienst.

§. 41.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Instituts der Grenzwache, dann zur Sicherstellung ihrer fortwährenden Tüchtigkeit für den zolldienstlichen Beruf, und ihres ehrenvollen Standpunktes in der öffentlichen Meinung werden folgende Anordnungen getroffen:

1) Jeder Bedienstete der Grenzwache hat sich durch einen sittlichen Lebenswandel, durch ein ruhiges und besonnenes Benehmen, durch Reinlichkeit, Anstand und Ordnung im Haushalte diejenige Achtung bei Jederman zu verschaffen und zu erhalten, welche durchaus erforderlich ist, um seiner Person das amtliche Ansehen, und seinen dienstlichen Leistungen die nöthige Kraft zu verleihen.

2) Sowie jeder Befehl durch alle Rangstufen, und

---

den und sich während des Urlaubs des Gebrauchs ordonnanzwidriger Kleidung und Waffen zu enthalten. Gen. v. 2. Juni 1838 No. 5630 und 3. Mai 1843 No. 5003.

ad §. 41. Zif. 1. Die Untergerichte sind angewiesen den treffenden Hauptzollämtern von jeder eingeklagten oder durch Vergleich übernommenen Alimentations-Verbindlichkeit der Aufsichts-Bediensteten, Kenntniß zu geben. Auf den Grund dieser Modification ist in dem Grundbuchsbogen des treffenden Mannes geeigneter Vortrag zu machen. Gen. v. 15. April 1844. No. 3537.

ad §. 41. Zif. 2. 3. Bei schriftlichen Meldungen und Ein-

nur in besonderen Fällen unmittelbar an den Grenzaufseher ergeht, so muß auch jede Bitte oder Meldung mit Ausnahme in dringenden Sachen auf demselben Wege von unten nach oben bis zur kompetenten Behörde in der Unterwerfungs-Formel „gehorsamst" gelangen.

3) Bei den schriftlichen Befehlen, sowie bei Meldungen, Bitten und anderen Eingaben sind die vorgeschriebenen Formen genau einzuhalten.

4) Jede mündliche Meldung oder Bitte hat der Untergebene in der militärischen Dienstachtungsstellung vorzubringen, und ebenso den Befehl oder die Antwort des Vorgesetzten zu erwarten und zu empfangen.

Kein Vorgesetzter ist befugt von dieser Stellung eine Ausnahme zu gestatten.

---

gaben ist die im Generale vom 31. Aug. 1840 No. 8963 vorgeschriebene Form einzuhalten.

ad §. 41 Zif. 3. In Folge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 9. Juni 1837 wurde der Grenzwachmannschaft Tax- und Stempel-Befreiung in allen dienstlichen und hieraus hervorgehenden persönlichen Angelegenheiten zugestanden. Ausschreibung der k. General-Zoll-Administration vom 16. Juni 1837. Nr. 6,393.

ad §. 41. Zif 4. In allen Fällen, wo der Aufseher, voraussichtlich bei einer k. Behörde, oder einem Beamten zu erscheinen hat, muß sich derselbe des Tschakos als Kopfbedeckung bedienen, dabei wird vor dem Beamten diejenige Honneur gemacht, wie im Generale vom 30. April 1840 vorgeschrieben ist.

5) Den in- und ausländischen Offizieren und Beamten ist dieselbe Achtung zu bezeigen.

6) Ein Grenz-Aufseher oder Ober-Aufseher, welcher sich durch einen Vorgesetzten im Dienste gekränkt fühlt, muß jedenfalls vorerst den erhaltenen Dienst-Befehl pünktlich vollziehen, und kann alsdann seine übrigens wohl zu begründende Beschwerde bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, gegen den dieselbe geführt wird, nur auf dem ordentlichen Dienstwege in dienstachtungsgemäßen Ausdrücken selbst vorbringen; jedoch darf dieses bei strenger Beahndung nie in Gemeinschaft geschehen.

7) Kein Grenzaufseher darf weder zu Privatdiensten eines andern Mitgliedes der Grenzwache, eines Zollbeamten oder einer andern Person sich gebrauchen lassen, noch darf derselbe einen Handel treiben oder sonst ein Gewerbe ausüben.

Auch den Frauen der Bediensteten bei der Grenz-

Wenn der Aufseher im Dienst kirchlichen Prozessionen oder einzelnen Geistlichen mit dem Hochwürdigsten begegnet, wird das Gewehr im fortgesetzten Marsche auf einer Entfernung von 6 Schritten hoch im rechten Arm genommen und in dieser Haltung bis auf 6 Schritt Rückentfernung verblieben. Gen. v. 8. Dezember 1843.

ad §. 41. Zif. 5. Waffenbegrüßungen zwischen dem Militär und der Grenzwache finden nicht Statt. Kriegs-Ministerial-Rescript vom 8. Dezember 1840. und Ausschreibung d. k. General-Zoll-Administration vom 26. Dezember 1840. No. 13,752.

wache ist die Haltung einer Gastwirthschaft oder Schenke untersagt.

8) Bei allen dienstlichen Verrichtungen eben so auch ausser Dienst hat die Mannschaft der Grenzwache in Uniform zu erscheinen, insofern nicht Einzelnen in besonderen Fällen und für bestimmte Verrichtungen durch ihre Vorgesetzten das Tragen anderer Kleidung ausdrücklich vorgeschrieben oder bewilliget werden wird; wobei die Dienstnummer (§. 10.) unter dem Oberkleide in der Art anzubringen ist, daß sie auf Verlangen alsbald vorgezeigt werden kann.

9) Keinem Bediensteten der Grenzwache ist gestattet, willkührliche Abweichungen an der Form oder Farbe, dem Stoffe oder den Verzierungen der für seine Klasse vorgeschriebenen Dienstkleidung vorzunehmen oder Theile derselben ohne besondere Erlaubniß zu veräußern und jeder ist verpflichtet, seine Uniformsstücke fortwährend in reinlichem Stande zu erhalten, oder alsbald nach dem Gebrauche wieder in denselben zu versetzen.

10) Die Waffen und die übrigen Ausrüstungs-Gegenstände müssen stets in vollkommen brauchbarem Zustande seyn, ein Gebrechen daran unverzüglich zur erforderlichen Abhülfe gemeldet werden.

Der Gebrauch anderer Waffen, als der vorgeschriebenen, sowie das Laden des Gewehres mit Schrotten anstatt der Kugel, ist strenge untersagt.

11) Der berittene Oberaufseher darf sein Dienstpferd

---

ad §. 41. Ziff. 11. Den berittenen Oberaufsehern ist ver-

nicht verleihen, und damit nicht fahren oder dasselbe zu einem andern Zwecke, als zum Dienste gebrauchen. Auch darf er es ohne Genehmigung des Oberinspektors weder verkaufen noch vertauschen. Er ist für die ordentliche Pflege desselben persönlich verantwortlich.

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, sind die Pferde der berittenen Grenzaufseher stets zur bestimmten Stunde zu füttern.

12) In dem Stationslokale und in den einzelnen Wohnungen der Grenzaufseher muß fortwährend strengste Ordnung und Reinlichkeit erhalten, auf Feuer und Licht sorgfältig Acht gegeben, mit den übrigen Hausbewohnern ein friedliches Benehmen gepflogen, und die allgemeine Polizei-Stunde pünktlich eingehalten werden.

Der Stationsführer haftet hiefür, und für die richtige Uebergabe oder Uebernahme aller im Inventar der Station verzeichneten Requisiten und Bettfourrituren, dann für die Erhaltung derselben in brauchbarem und reinlichem Zustande.

13) Von der Humanität aller Angehörigen der Grenzwache ist zu erwarten, daß sie gegen einen im gemeinschaftlichen Quartier krank liegenden Kamera=

---

boten, ihre Pferde beschälen zu lassen. Entschließung an das Hauptzollamt Neuburg a/Rh. vom 31. August 1837.

ad §. 41. Ziff. 12. Die pünktliche Einhaltung der Polizeistunde wird eingeschärft. Gen. vom 3. April 1840. Dem Aufseher ist untersagt, Hunde zu halten. Gen. vom 2. September 1841.

den jene Rücksichten der Schonung und Pflege jederzeit werden eintreten lassen, welche sie in einer ähnlichen Lage anzusprechen geneigt und berechtiget seyn würden.

14) Keinem Bediensteten der Grenzwache ist gestattet, die alsbaldige baare Bezahlung der Zehrung oder Fourage in Wirthshäusern oder anderswo, wenn auch hiefür nichts verlangt werden sollte, zu unterlassen, und die Entschuldigung vorbehaltener Berichtigung bei nächster Gelegenheit wird als unzuläßig erklärt.

15) Der Beurlaubte ist befugt, die Diensteskleidung mit dem Säbel zu tragen, seine Aufführung muß aber auch während der Urlaubszeit den allgemeinen und besonderen Rücksichten und Verpflichtungen seines Standes entsprechen, und er ist darüber seinen Vorgesetzten verantwortlich.

C. Inspektion.

§. 42.

Ueber die Controle der zolldienstlichen Verrichtungen oder des äußern Dienstes der Grenzwache, welche je nach der Oertlichkeit und den obwaltenden Verhältnissen verschiedenen Modificationen unterliegen müssen, bestehen besondere Vorschriften in den Dienstanweisungen der Grenz-Oberkontroleure und der Hauptzollämter resp. der Ober-Zollinspektoren, deren Vollzug von der k. General-Zoll-Administration theils im ordentlichen Dienstwege durch periodische Vorlagen, theils durch Absendung von Visitations-Kommissären aus ihrer Mitte überwacht wird.

Die erforderliche Bürgschaft für den pünktlichen und ganz gleichförmigen Vollzug der erlassenen Anordnungen über die Formation, den inneren Dienst, die Disciplin und die Oekonomie des Instituts der Grenzwache in seiner Gesammtheit hingegen; ferner die Ueberzeugung von der fortwährenden Tüchtigkeit der Grenzwachmannschaft im Einzelnen, sowohl in physischer, als moralischer Hinsicht, kann nur durch regelmäßige und oft wiederholte Inspektionen oder Musterungen erlangt werden, wobei nach bestimmten Vorschriften in alle Einzelnheiten der vorbemerkten Dienstzweige eingegangen werden muß, um willkührliche Abweichungen oder Unordnungen frühzeitig zu entdecken, die Fehlenden alsbald zu Recht zu weisen, und begründeten Bitten oder Beschwerden geeignete Abhülfe auf kürzestem Wege zu verschaffen.

§. 43.

Zu diesem Ende haben:

a) die Oberkontroleure — außer den in der Dienstanweisung angeordneten wiederholten Besuchen der Aufsichtsposten zur Dienstesvorschreibung und persönlichen Mitwirkung im Aufsichtsdienste — jede Grenzwachstation ihres Distrikts vierteljährig vollständig zu inspiciren;

b) die Oberinspektoren haben in gleicher Weise nebst der ihnen instructionsmäßig übertragenen Kontrole und Mitwirkung im Aufsichtsdienste der Grenzwache, an jeder Station ihres Bezirks halbjährig eine eigene Musterungs-Inspektion vorzunehmen, und

c) durch den, der k. General-Zoll-Administration beigegebenen Inspektions-Kommissär der Grenz-

wache wird **wenigstens einmal im Jahre** jedes Hauptzollamt an der Grenze in Beziehung auf die Verhältnisse der Grenzwache einer genauen Inspektion, und jede Aufsichtsstation desselben einer vollständigen Musterung unterzogen werden.

§. 44.

Die Inspizirenden, vorzüglich der Oberinspektor und Inspektions-Kommissär haben bei diesen Musterungen zu erheben, und mit aller Sorgfalt zu untersuchen:

1) den Effektiv-Stand der dienstleistenden Grenzwach-Mannschaft und die Zuläßigkeit der temporären Abgänge oder bewilligten Diensterleichterungen;

2) die Gesammtleistung der Mannschaft einer jeden Station und die Uebereinstimmung der darüber eingelaufenen periodischen Anzeigen mit den Dienstbüchern;

3) den Zustand dieser Dienstbücher, dann die Uebereinstimmung derselben unter sich und mit den Vorträgen in den Dienstbüchern der angrenzenden Stationen und der Oberkontroleure;

4) die persönliche Befähigung, den Diensteifer und das dienstliche Benehmen der einzelnen Oberaufseher und Aufseher;

5) das sittliche Betragen, den äußern Anstand und die ganze Haltung derselben;

6) die Gesundheits-Verhältnisse der Grenzwachmannschaft und die Vorsorge für dieselbe in Erkrankungs- oder Verwundungsfällen;

7) den richtigen Empfang ihrer regulativmäßigen Bezüge, die pünktliche und mit den Vormerkungen (Abrechnungs-Bücheln) der Mannschaft übereinstim-

mende Verrechnung der Material-Abgaben oder Geldvorschüße und der hiefür innebehaltenen Löhnungsbeträge;

8) den Zustand des ökonomischen Verhältnisses der Mannschaft und ihrer Unabhängigkeit von der Einwohnerschaft des Ortes und der Gegend ihres Aufenthaltes;

9) die Beschaffenheit der Quartiere: ob sie hinreichend geräumig, gesund und wie vorgeschrieben geordnet, und benützt sind; ob die Requisiten der Stationen nach dem Inventar vollzählig und in welchem Stande sie sich befinden;

10) den Zustand der Equipirung der Mannschaft: ob nämlich alle erforderlichen Kleidungsstücke vorhanden, ob deren Unterhaltung gut, ob von der vorgeschriebenen Form nicht abgewichen und wie überhaupt der Anzug des Mannes beschaffen sei;

11) den Zustand der Rüstungsgegenstände: ob sie nach Vorschrift brauchbar und rein, ob die Pferde diensttauglich, nach Erforderniß gewartet, am Beschläge gut, ob Stall und Stallrequisiten, Vorrath und Beschaffenheit der Fourage, dann Sattel-Equipage entsprechend sind;

12) die Achtung und den Ruf, in welchem die Grenzwachmannschaft im Allgemeinen und im Einzelnen bei den Distrikts- oder Lokalbehörden und im Publikum überhaupt steht.

§. 45.

Bei dem Eintreffen des Inspizirenden in der Grenzwachstation muß sich die anwesende Mannschaft schnell

und vollständig rüsten, und in der Dienstachtungsstellung die Befehle desselben erwarten.

Soviel es ohne Benachtheiligung des Aufsichtsdienstes geschehen kann, ist dafür in vertraulicher Weise Sorge zu tragen, daß bei der Ankunft des Inspizirenden die Mannschaft der Station möglichst vollzählig getroffen werde.

Die Abwesenden sind — bei Musterungen des Inspektions-Kommissärs — auf eine der nächsten Stationen zu berufen.

Den Musterungen des Oberinspektors und des Inspektions-Kommissärs hat der Oberkontroleur des betreffenden Distrikts jedesmal beizuwohnen, was, wie geschehen, von dem Inspizirenden im Musterungsbogen zu bemerken ist; auch wird der k. Inspektions-Kommissär darauf Bedacht nehmen, zu seinen Inspizirungen den k. Oberinspektor des Distriktes beizuziehen, in so ferne es die Verhältnisse nur immer gestatten.

§. 46.

In dem auf jeder Station vorliegenden Musterungs-Buche haben die Inspizirenden unter Angabe des Tages der vorgenommenen Inspektion und der dabei Anwesenden — jedesmal den Befund in kurzen Bemerkungen vorzutragen, und die für nöthig erachteten Erinnerungen oder Aufträge beizufügen; auch dafür zu sorgen, daß derlei Erinnerungen und Aufträge erforderlichen Falls der übrigen Mannschaft der Grenzwache des Oberkontroldistrikts oder Hauptzollamts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Der k. Inspektions-Kommissär erstattet über die Grenzwache eines jeden Hauptzollamts-Bezirkes nach seiner

Rückkehr, oder bei längerer Abwesenheit, unmittelbar nach beendigter Inspektion desselben einen eigenen Musterungsbericht an die k. General-Zoll-Administration mit den erforderlichen Vorschlägen und Anträgen, wobei minder dringende Punkte in dem Berichte nur vorläufig angedeutet, und zur näheren Ausführung derselben dem persönlichen Vortrage des Inspektions-Kommissärs im Collegium vorbehalten werden können.

§. 47.

Obwohl nach den gemäß vorstehender §§. getroffenen Bestimmungen die Untersuchung und Würdigung der Zweckmäßigkeit und des Erfolges der ämtlichen Anordnungen in Bezug auf den eigentlichen Zolldienst der Grenzwache nicht in den ordentlichen Beruf des Inspektions-Commissärs gehört, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Wahrnehmungen, welche sich auch in solcher Hinsicht demselben auf seinen Inspektions-Reisen darbieten, von ihm nicht unbeachtet zu lassen, sondern sowohl den betreffenden Oberinspektoren zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen, als auch in seinen Musterungs-Berichten oder in anderer Weise zur Kenntniß des Collegiums und des Vorstands der General-Zoll-Administration zu bringen sind.

Belohnung und Beförderung.

§. 48.

Jeder Grenzaufseher kann durch erprobte Treue, ausdauernden Diensteifer im Allgemeinen, und durch einzelne vorzugsweise verständige, muthvolle oder nütz-

liche Dienstleistungen, im nothwendigen Verbande mit einem auch übrigens tadelfreien Betragen, sich Ansprüche auf besondere Belohnungen und Auszeichnungen erwerben, welche nach Maßgabe der Verhältnisse in öffentlicher Belobung, Geldgratifikation, Beförderung im Aufsichtsdienste, Verleihung der Verdienst-Medaille, oder in besserer Berücksichtigung bei nachgesuchtem Uebertritte in den Zoll-Erhebungs-Dienst bestehen.

Uebrigens berechtigt eine drei Jahre hindurch unausgesetzt bethätigte treue und eifrige Pflichterfüllung, verbunden mit einer durchaus tadellosen Aufführung zur Bitte auf Löschung einer etwa früher erhaltenen Strafe geringern Grades im Grundbuche, worüber die k. General-Zoll-Administration entscheiden wird.

§. 49.

In der Competenz der Ober-Inspektoren liegt die Auszeichnung besonders verdienter Aufsichts-Individuen durch schriftliche, allen Stationen ihres Distriktes mitzutheilende Belobungen, und durch die Verwendung derselben als Stationsführer, wobei jedoch das vorläufige Benehmen mit dem betreffenden Obercontroleur zur richtigeren Würdigung des demselben unmittelbar untergeordneten Personals niemals zu umgehen ist.

§. 50.

Anträge auf höhere Belohnungen der Grenzwach-Mannschaft haben gleichfalls von den Oberinspektoren auf Anregung der betreffenden Oberkontroleure, oder

im vorläufigen Einvernehmen mit denselben auszugehen, und werden mit den erforderlichen Nachweisen ausgestattet, unmittelbar oder bei Gelegenheit der periodischen Musterungen durch den Inspektions-Commissär der Grenzwache an die k. General-Zoll-Administation gebracht, welche nach eingeholtem Gutachten des Inspektions- und Administrations-Bureau's, dann nach genauer Prüfung der Thatsachen, Motive und übrigen einwirkenden Verhältnisse entweder in eigener Competenz verfügt, oder in den Fällen, worüber die Entscheidung königlich allerhöchsten Entschließungen vorbehalten ist, ihre empfehlende Verwendung an das königliche Staats-Ministerium der Finanzen gelangen läßt.

§. 51.

Damit bei den Anträgen auf Beförderung der Grenz-Wachmannschaft im Aufsichtsdienste eine möglichst sorgfältige Abwiegung der gegenseitigen Verdienste und Ansprüche mehrerer für die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle geeigneter Individuen stattfinden könne, haben die k. Ober-Zoll-Inspektoren nicht nur perio-

---

ad §. 51. Diejenigen Aufsichtsbediensteten, welche Ansprüche auf Vorrückung in die Klasse der berittenen Oberaufseher machen zu können glauben, dürfen nicht über 38 Jahre alt seyn, und müssen eine gute Schulbildung und Haltung, dann Kenntniß im Reiten und in der Behandlung der Pferde nachweisen können. Gen. vom 16. Januar 1839 und 26. November 1840.

bisch getreue Auszüge aus dem nach besonderen Normen gewissenhaft zu führenden Grundbuche über die Personal- und Dienstverhältnisse der Aufsichtsmannschaft ihres Distrikts an das Inspektions- und Administrations-Bureau der Grenzwache einzusenden, woselbst sie zum Eintrage in ein ähnliches Grundbuch für die gesammte Grenzwache benützt werden; sondern sie haben auch der k. General-Zoll-Administration am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres besondere, gehörig begründete Verzeichnisse der zur Beförderung geeigneten Grenzwach-Bediensteten ihres Bezirks berichtlich vorzulegen.

In dem Falle der wirklichen Erledigung einer Oberaufseherstelle sind von dem Oberinspektor des betreffenden Bezirks drei Aufseher zur Vorrückung speciell in Antrag zu bringen, und dabei ist derjenige unter Angabe der Motive namentlich zu bezeichnen, welchem nach Ermessen des Oberinspektors der Vorzug zu geben seyn dürfte, wenn die Verhältnisse gestatten, sich in der Wahl auf die Mannschaft seines Bezirks zu beschränken.

E. Disciplinar-Strafen.

§. 52.

Die zolldienstliche Bestimmung und die militärische Formation der Grenzwache erfordern eine durch gerechte und consequente Strenge gegen Dienstvergehen sich auszeichnende und mittelst vereinfachter Geschäfts-Formen die Beschlußfassung beschleunigende Behandlung der Disciplinar-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Disciplin bei der Grenzwache ist demnach ausschliessend den Zollbehörden, und zwar in der nämlichen Stufenfolge der Instanzen anvertraut, in welcher von denselben die Leitung des äußeren und inneren Dienstes besorgt wird.

Sie geht von den Obercontroleuren über die Mannschaft ihrer Distrikte aus, schreitet in zweiter Stufe für die Hauptzollamts-Bezirke auf die Ober-Inspektoren über, und findet in der k. General-Zoll-Administration ihren Vereinigungs- und Schlußpunkt.

§. 53.

Die Disciplinar-Geschäfte der Grenzwache werden bei der königl. General-Zoll-Administration durch das Inspektions- und Administrations-Bureau gehörig vorbereitet und in regelmäßigen, mindestens einmal in jedem Monate stattfindenden Sitzungen von einer eigenen, aus Collegial-Mitgliedern gebildeten Disciplinar-Commission erledigt, deren Protokollar-Beschlüße nach erfolgter Genehmigung des Vorstandes der k. General-Zoll-Administration von dieser Central-Stelle ihre Ausfertigung erhalten.

Der Inspektions-Commissär der Grenzwache ist ordentliches Mitglied der Disciplinar-Commission, in welcher der Inspektor des Grenzwach-Bureaus mit berathender Stimme beisitzt, und aus den Akten referirt.

In Abwesenheit des Inspektions-Commissärs führt der Bureau-Inspektor dessen Stimme.

Anträge auf Degradirung oder Entlassung erfordern schriftlichen Vortrag.

Wenn der Vorstand der königl. General-Zoll-Administration einem Beschlusse der Disciplinar-Commission seine Genehmigung versagen zu müßen glaubt, wird darüber in einer ordentlichen Sitzung der erwähnten Centralstelle wiederholt vorgetragen und entschieden.

§. 54.

Die näheren Bestimmungen in Ansehung der Disciplinar-Uebertretungen, der dafür verhängten Strafen, der Straf-Competenz und des Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung über Disciplinar-Verschuldungen enthält das unter **Nro. III.** beiliegende Straf-Reglement für die Zoll-Grenzwache.

III. Oeconomie der Grenzwache.

A. Verwaltung.

§. 55.

Die ökonomischen Angelegenheiten der Grenzwache, welche die Mannschaft im Einzelnen, oder die Aufsichts-Stationen betreffen, werden von dem Hauptzollamte des Bezirks, in welchem sie sich befinden, im ordentlichen Geschäftsgange, nämlich von dem Hauptamts-Verwalter und Hauptamts-Controleur unter Respicienz des Oberzoll-Inspektors verwaltet.

Die Beiziehung von anderen Beamten oder Bediensteten des Hauptzollamtes zur Aushilfe in der Be-

sorgung dieser Geschäfte entbindet die obenbenannten Hauptamts-Mitglieder ihrer Verantwortlichkeit oder Haftung nicht.

Die Grenz-Oberkontroleure sind auch in den Verwaltungs-Geschäften der Grenzwache die Organe, wodurch die Verbindung zwischen dem Hauptzollamte und der Grenzwachmannschaft erhalten wird, und sie haften für den getreuen Vollzug der einzelnen, ihnen besonders übertragenen Funktionen.

§. 56.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fonds der Grenzwache und die Bestreitung der die Gesammtheit des Instituts betreffenden oder der collectiven Behandlung ausdrücklich vorbehaltenen Ausgaben liegt der königl. Central-Zollkasse ob.

Die etwa erforderlichen oder im Laufe der Geschäftsführung sich ergebenden Vorräthe an Uniformirungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bei der königl. General-Zoll-Administration werden von der Material-Verwaltung dieser Stelle in Verwahrung und Verrechnung genommen.

Die Beischaffung solcher Gegenstände, insoweit sie nicht durch die Hauptzollämter beschäftiget werden kann, leitet das Inspektions- und Administrations-Büreau bei der königl. General-Zoll-Administration, welches jedoch weder eine eigene Kasse, noch ein Material-Depôt führt, aber die controlirende Buchhaltung über die gesammte Oekonomie der Grenzwache in allen ihren Theilen besorgt.

§. 57.

Die monatlichen Löhnungsausweise der Grenz-wach-Mannschaft werden von den Obercontroleuren angefertigt, von dem Oberinspektor vorläufig geprüft und contrasignirt, dann von dem Hauptzollamte am 20. eines jeden Monats durch die Grenz-Ober-controleure an die Mannschaft gegen individuelle Bescheinigung des Empfanges auf den Löhnungs-Ausweisen ausbezahlt.

In diesen Löhnungs-Ausweisen sind nebst den baar hinaus zu bezahlenden Löhnungsgebühren auch die auf Rechnung des Specialfonds für Equipirung und Pferd-Unterhaltungskosten zurückbehaltenen Löhnungsbeiträge; ferner die regulativmäßigen oder als Strafe verhängten außerordentlichen Löhnungs-Entgänge, und die dem Amte etwa eingewiesenen Abzüge für Privatschulden oder Alimentationen aufgeführt, um sie dadurch zur Kenntniß und Anerkennung der Betheiligten zu bringen.

§. 58.

Die auf Rechnung der vorbemerkten Special-Fonds für Equipirung und für Pferd-Unterhaltungs-Kosten innebehaltenen Löhnungsbeiträge werden von dem Hauptzollamte sogleich in den für diese Fonds bestimmten Kassabüchern in Einnahme gestellt, und

---

ad §. 57. Zur Tilgung eingeklagter Schulden kann dem Aufseher nur ein Fünftel seiner ordentlichen Löhnung zurückbehalten werden. Gesetz vom 17. Nov. 1837.

auf die für jeden Mann der Grenzwache eröffneten besonderen Abrechnungskonten übergetragen.

Die baaren Ueberschüße der besagten Special-Fonds, dann die Abzüge für gemeinschaftliche Fonds, deren Verwaltung der Central-Zollkasse übertragen ist, werden derselben monatlich zugerechnet.

Hinsichtlich der Hinausbezahlung der dem Amte besonders eingewiesenen Abzüge für Privatschulden oder Alimentationen an die Gläubiger oder Bezugs-Berechtigten gelten die allgemeinen Verwaltungs-Normen.

§. 59.

Die Besorgung der Equipirungs-Gegenstände, deren Anschaffung aus Rücksicht auf die nothwendige Gleichförmigkeit und auf Kostenersparung für die Mannschaft nicht dem einzelnen Manne selbst überlassen werden kann, geschieht für Rechnung der Hauptzollämter an der Grenze durch hiezu speciell beauftragte Hauptzollämter im Innern, deren Sitz in größeren Städten es ihnen möglich macht, die Anfertigung der Equipirungs-Gegenstände mit Auswahl guter Materialien, mit Benützung größerer Concurrenz und durch solidere Lieferungs-Unternehmer nach besonderen darüber erlassenen Instruktionen in der Art zu bewerkstelligen, daß jede Ablieferung nach bestimmten, vom Equipirungs-Amte festgestellten und attestirten Stückpreisen von dem Hauptzollamte an der Grenze alsbald bezahlt, und in den Abrechnungs-Conten der Mannschaft zur Schuldigkeit gesetzt werden kann, unter welche die abgelieferten Gegenstände vertheilt worden sind.

§. 60.

Die Beischaffung der Armatur- und Ausrüstungs-Gegenstände, — mit Ausnahme der Pferde und Pferds-Equipage, deren Ankauf den berittenen Aufsehern selbst überlassen ist, — wird durch das Inspektions- und Administrations-Bureau der Grenzwache in der Weise besorgt, daß von demselben für Gegenstände, deren Anfertigung nur durch besondere Vorrichtungen und im Großen mit Vortheil geschehen kann, mit den betreffenden Fabrikanten oder Gewerbs-Männern Lieferungs-Verträge unter dem Vorbehalte der Genehmigung von Seite der königl. General-Zoll-Administration abgeschlossen, für andere Artikel aber den Equipirungs-Aemtern, oder nach Umständen auch den einzelnen Hauptzollämtern an der Grenze unmittelbar Musterstücke zur eigenen Beischaffung um festgesetzte Maximal-Preise zugesendet werden.

Die Unkosten dieser Beischaffungen werden für Rechnung des bei der Central-Zoll-Kasse gebildeten gemeinschaftlichen Armatur-Fonds der Grenzwache bestritten.

§. 61.

Die Ermittelung der Stations-Localitäten und Wohnungen für die Grenzwachmannschaft, dann die Anschaffung der Bettfournituren und anderer Requisiten der Grenzwach-Stationen geschieht nach Maaßgabe des Bedarfes und in der durch besondere Instruktionen geregelten Weise, von dem Hauptzollamte des betreffenden Bezirks.

Bei diesen Anschaffungen sind die instruktionsmäßig festgesetzten Grenzen des Gesammt-Aufwandes

für ein Jahr, der Maximalpreise für die verschiedenen Gegenstände und der Anweisungs-Competenz für die Oberinspektoren, strenge einzuhalten.

Die Verrechnung geschieht à Conto des hiefür bei der königl. Central-Zollkasse bestehenden gemeinschaftlichen Fonds.

Die beigeschafften Gegenstände sind dem Stations- und dem Hauptzollamts-Inventar einzuverleiben, und Abschreibungen unbrauchbar gewordener Stücke müssen durch besondere Autorisation belegt seyn, zu deren Ertheilung der Inspektions-Commissär der Grenzwache bei seinen Musterungen nach genommener Ueberzeugung von der Unbrauchbarkeit des Gegenstandes ermächtiget ist.

Die noch verwerthbaren derlei Gegenstände werden am Sitze des Hauptzollamtes gesammelt, öffentlich versteigert, und der Erlös wird für Rechnung des betreffenden Fonds verwendet.

§. 62.

Jeder Bedienstete der Grenzwache erhält für sich ein ämtliches, durch seine ganze Dienstzeit forlaufendes Vormerkungsbuch (Abrechnungsbüchl), in welches unter besonderen Abtheilungen: die erhaltenen Uniformirungs-Gegenstände mit der dafür zu leistenden Bezahlung, die empfangenen Vorschüße auf Pferd-Ankauf und Equipirung, die an diesen Aerarial-Schulden durch Löhnungs-Abzüge oder in anderer Weise gutgemachten Beträge, und die gegen Wieder-Ablieferung erhaltenen Armaturstücke, — von der Hand der Oberkontroleure eingetragen werden.

§. 63.

Wird ein Grenzaufseher oder Oberaufseher aus einem Hauptamts-Bezirk in einen andern versetzt, so wird mit ihm vollständig abgerechnet, und dessen Schuld oder Guthaben durch gegenseitige kassenmäßige Ausgleichung zwischen den betreffenden Aemtern auf das Hauptzollamt seiner neuen Bestimmung übergetragen.

Diesem Hauptzollamte wird auch zum Behufe des neuen Vortrages in seinen Büchern ein getreuer, ämtlich beglaubigter Auszug aus dem Personal-Grundbuche als Standes- und Conduite-Liste, und ein gleicher Auszug aus dem Abrechnungs-Conto des abgehenden Mannes mit dem Personalakte desselben zugesendet.

§. 64.

In ähnlicher Weise wird mit einem entlassenen Aufseher oder Oberaufseher der Grenzwache abgerechnet; doch erhält in diesem Falle derselbe sein Guthaben aus dem Equipirungs- und Pferdunterhaltungs-Fond baar hinausbezahlt, wogegen auch eine bei der Abrechnung sich ergebende Aerarialschuld baar zu entrichten ist.

Nach Umständen kann auf besondere Bewilligung der königl. General-Zoll-Administration hinreichend verbürgte Abzahlung in kurzen Fristen zugestanden werden.

Vermag der Entlassene weder eines noch das andere zu leisten oder zu erwirken, so ist das Haupt-Zollamt ermächtiget und verpflichtet, dem kgl. Aerar den Ersatz der geleisteten Vorschüße durch Zurückbe-

haltung und Veräußerung von Dienstkleidungsstücken, oder — bei berittenen Oberaufsehern — des Pferdes und der Pferdsequipage, zu verschaffen.

Die von dem Entlassenen im Dienste benützten ärarialischen Ausrüstungs-Gegenstände sind von demselben an das Hauptzollamt, oder an den zu ihrer Empfangnahme beauftragten Grenzoberkontroleur in brauchbarem Stande abzuliefern, und im Falle dem Entlassenen auch in dieser Hinsicht eine Ersatzleistung obliegen sollte, wäre damit wie bei der Equipirungs-Schuld zu verfahren.

§. 65.

Wenn ein Bediensteter der Grenzwache mit Tod abgeht, so hat der Stationsführer oder dessen Stellvertreter davon ungesäumt die dienstliche Meldung zu machen, unter Beiziehung eines anderen Mannes der Grenzwache die Aerarial-Effekten zu sich zu nehmen, zugleich aber auch unter Selbsthaftung die Verfügung zu treffen, daß der Privatrücklaß des Verstorbenen so lange gut verschlossen aufbewahrt, und, was das Pferd eines berittenen Oberaufsehers betrifft, gehörig verpflegt werde, bis dieser Nachlaß dem betreffenden Gerichte als Verlassenschafts-Behörde ausgeantwortet werden kann.

Die Begräbnißkosten gehen auf Rechnung der Verlassenschafts-Masse.

Der Oberinspektor hat den Sterbfall sogleich der kgl. General-Zoll-Administration anzuzeigen, das Guthaben des Verstorbenen zur Verlassenschafts-Masse verabfolgen zu lassen, und — wenn Aerarialschulden

vorhanden sind, deren Betrag der Verlassenschafts-Behörde zur gesetzlichen Berichtigung aus dem Rücklasse bekannt zu machen, übrigens aber den Todtenschein als Rechnungsbeleg zu erholen, und — im im Falle der Verstorbene Familie hinterläßt — deren Zahl und persönliche Verhältnisse zu den Akten zu bringen.

§. 66.

Zur Belohnung ausgezeichneter Dienstleistungen in der Grenzwache, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder derselben und ihrer Hinterlassenen, und zu anderen das Gedeihen des Instituts und seiner Angehörigen befördernden Ausgaben wird bei der Central-Zoll-Kasse ein allgemeiner Dispositions- und Unterstützungsfond gebildet und nach besonderen Statuten verwaltet.

Diesem Fond sind als Einnahms-Quellen zugewiesen:

a) die etatsmäßig hiefür bestimmten Aversal-Beiträge aus der Zollkasse;
b) die Soldsheimfälle erledigter Stellen der Aufsichtsmannschaft bis zu ihrer möglichen Wiederbesetzung;
c) die Löhnungs-Abzüge der Beurlaubten und der mit engem Arreste Bestraften;
d) ein Abzug von fünf Procenten an den Zoll-Defraudations-Antheilen der Grenzwach-Mannschaft, wenn diese Antheile den Betrag von 5 fl. übersteigen;

e) die aus der Verzinsung disponibler Ueberschüsse der verschiedenen Oekonomie-Fonds des Grenzwach-Instituts zu ermittelnden Zuflüsse.

§. 67.

Wie für die Disciplinar-Angelegenheit, wird auch für die gesammte Oekonomie-Verwaltung der Grenzwache bei der königl. General-Zolladministration ein eigener Collegial-Ausschuß unter der Benennung „Oekonomie-Commission der Grenzwache" bestehen, welcher unter anderen dahin gehörigen Geschäften vorzugsweise die obere Leitung und Curatel über die gemeinschaftlichen Fonds des Grenzwache-Instituts unter der allgemeinen Direktion des Vorstandes der General-Zoll-Administration anvertraut ist.

Der Inspektions-Commissär der Grenzwache ist ordentliches Mitglied dieser Commission, bei welcher der Controleur des Inspektions- und Administrations-Büreau's die Protocollar-Vorträge über die Gegenstände des laufenden Dienstes führt, und in Abwesenheit des Inspektions-Kommissärs dessen Stimme gibt.

Ueber Angelegenheiten höheren Belanges werden eigene Referenten bestellt, und schriftliche Vorträge zu den Akten gebracht.

B. Comptabilität.

§. 68.

Das Rechnungswesen der Zollgrenzwache richtet sich im Allgemeinen nach den bestehenden Normen über Kassenführung und Finanz-Comptabilität, und unterliegt sohin der primitiven Revision durch das

Rechnungs-Kommissariat der Verwaltungs-Central-Stelle, nämlich der königl. General-Zoll-Administration, in zweiter Instanz aber der Superrevision und definitiven Erledigung durch den königl. Obersten Rechnungshof.

§. 69.

Die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf Zahl und innere Einrichtung der für die Oekonomie der Grenzwache bei den Hauptzollämtern und der Central-Zoll-Kesse zu führenden eigenen Rechnungsbücher, dann über deren Verbindung mit der allgemeinen Kassenbuchführung bei derselben, über die fortlaufende Kontrole dieser Verrechnung durch die Buchhaltung des Inspektions- und Administrations-Büreau's bei der königl. General-Zoll-Administration, endlich über die periodischen Rechnungs-Vorlagen und die Stellung der Jahresrechnung, ihre Verifikation, Revision und Erledigung, sind in einer besonderen Instruktion über die Comptabilität der Zollgrenzwache enthalten.

München, den 27. Mai 1846.

K. B. General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Normen
für
die Versorgung der dienstuntauglichen Zoll-Grenz-Wache-Individuen.

I.

Jedes Individuum der Zollgrenzwache, welches zwei Jahre lang bei derselben Dienste geleistet hat, und ohne eigenes Verschulden zum Aufsichtsdienste untauglich wird, hat Ansprüche auf Versorgungs-Beiträge.

II.

Der Normal-Versorgungsbeitrag besteht monatlich
a) für einen Oberaufseher in **12** fl.,
b) für einen Grenzaufseher in **10** fl.

III.

Dieser Normal-Versorgungsbeitrag findet Anwendung bei jedem Individuum der Zollgrenzwache, welches:
1) als vollkommen untauglich, sowohl zum Aufsichts-, als zum sonstigen öffentlichen Dienste erklärt wird, insoferne

2) dessen Untauglichkeit die erwiesene, oder wenigstens sehr wahrscheinliche Folge des Dienstes ist, und das zugleich

3) eine zwanzigjährige Dienstzeit zurückgelegt hat.

Mangelt auch nur eine dieser drei Bedingungen, so können nur $\frac{2}{3}$ des Normal-Versorgungs-Beitrages angesprochen werden; den Fall jedoch ausgenommen, wenn ein Individuum durch eine — im wirklichen Dienste und ohne sein Verschulden — erlittene Verwundung unmittelbar dienstunfähig wird, in welchem Falle der Anspruch auf den vollen Versorgungsbeitrag, ohne Rücksicht auf die bereits zurückgelegte Dienstes-zeit, jedoch unter der Voraussetzung versichert bleibt, daß die **sub** Ziff. **1** und **2** bezeichneten Erfordernisse genügend nachgewiesen sind.

IV.

In die geringeren Grade zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ des Normal-Versorgungsbeitrages treten jene Individuen:

a) welche zum Aufsichtsdienste zwar untauglich, aber zu einem andern öffentlichen Dienste noch verwendbar sind,

b) deren Dienstuntauglichkeit eben auch die erwiesene oder wahrscheinliche Folge des Dienstes ist.

Die Bestimmung einer der vorstehenden drei Quoten ist abhängig von der größeren oder geringeren Erwerbsbeschränktheit, von der längeren oder kürzeren Dienstzeit, und von anderen, besonderer Rücksicht würdigen Umständen, z. B. verheirathetem Stande, zahl-

reicher Familie, Verunglückung im Dienste, oder besonderer Auszeichnung.

V.

In die erforderliche Anzahl von Dienstjahren werden auch diejenigen eingerechnet, welche in einem andern nicht stabilen Dienste der Zollverwaltung, bei dem Linien-Militär oder dem Gendarmerie-Corps zugebracht worden sind. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden.

VI.

Die Erhöhung des Normal-Versorgungsbeitrages findet nur bei ganz außerordentlichen Umständen statt, nämlich bei erworbenen ausgezeichneten Verdiensten, oder bei einer im wirklichen Dienste entstandenen Untauglichkeit, welche die Folge gänzlicher Verstümmelung, oder eines andern Krankheitszustandes ist, wodurch fremde Hülfe fortwährend nothwendig wird.

VII.

Der Versorgungsbeitrag kann temporär, auf bestimmte Zeit, oder definitiv, je nach Befund der Heil- oder Unheilbarkeit, welche durch gerichtsärztliche Zeugnisse nachzuweisen ist, ertheilt werden, in welcher Beziehung auch nach Maaßgabe der Umstände die Untersuchung des Krankheitszustandes einer Militär-Sanitätscommission übertragen werden kann.

VIII.

Die königl. General-Zoll-Administration hat unter Berücksichtigung der in Tit. VII. erwähnten Zeugnisse

und der übrigen individuellen Verhältnisse die Quote und Dauer der Versorgung zu bestimmen. In Rekurs-Fällen entscheidet das königl. Ministerium der Finanzen, was auch bei Bewilligung des in Tit. VI. erwähnten erhöhten Versorgungsbeitrages der Fall ist.

IX.

Wer seinen Zugang mit Verheimlichung von Gebrechen, die — wenn sie bekannt gewesen wären — den Ausspruch der Untauglichkeit zur Folge gehabt hätten, erschlichen hat, ist bei Entdeckung einer solchen verbotswidrigen Handlung alles Anspruches auf Versorgung verlustig.

X.

Die Bezieher eines Versorgungsbeitrages sind verbunden, solchen im Königreiche Bayern zu verzehren, und können denselben außer Landes nur mit allerhöchster Bewilligung erhalten.

XI.

Wer einen Versorgungsbeitrag genießt, ist verpflichtet, einem allenfallsigen Rufe zum Zollerhebungs- oder Control-Dienste, oder zu einem andern öffentlichen Dienste für den Fall der Tauglichkeit hiezu Folge zu leisten, und verliert die Ansprüche auf fernere Versorgungsbeiträge, wenn er einen solchen Ruf ausschlägt, ohne seine Untauglichkeit hiezu genügend nachweisen zu können.

Regulativ

der Umzugsgebühren für die Zoll-Grenzwache.

§. 1.

Die Umzugsgebühren der Zoll-Grenzwache-Mannschaft werden für jede Meile der Entfernung wie folgt, regulirt:

a) für einen unverehelichten Mann oder für einen Wittwer ohne Kinder 20 kr., (Zwanzig Kreuzer);

b) für einen verehelichten Mann ohne, oder mit nicht mehr als drei unversorgten Kindern, 1 fl., (Ein Gulden);

c) für einen verehelichten Mann mit vier oder mehreren unversorgten Kindern 1 fl. 20 kr., (Ein Gulden zwanzig Kreuzer).

§. 2.

Bei Berechnung der Meilenzahl ist der nächste zur Zeit des Umzuges benützbare Fahrweg anzunehmen.

§. 3.

Für selbst nachgesuchte oder verschuldete Umzüge wird keine Vergütung geleistet.

§. 4.

Wenn ein Grenzaufseher bei seiner Versetzung auf eine andere Station eine Vermehrung der Löhnung und ordentlichen Funktions-Zulage erhält, welche im halben Jahresbetrage die vorstehenden Umzugsgebühren erreicht, oder übersteigt, so findet eine Vergütung derselben nicht statt. Erreicht aber jene Lohnserhöhung den Betrag dieser Gebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren nach Abzug der Lohnszulage für das erste halbe Jahr.

§. 5.

Bei Versetzungen unter einer Achtel Meile finden Umzugsgebühren nicht statt. Bei Entfernung bis zu einer Achtel Meile einschlüßlich werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilliget.

§. 6.

Für den Transport der Aerarial-Fournituren sorgt das Hauptzollamt und bringt die hierauf erwachsenen Kosten in Aufrechnung.

Straf-Reglement

für die

Zoll-Grenz-Wache.

Eintheilung.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.
„ II. Bezeichnung der Disciplinar-Uebertretungen.
„ III. Bestrafung der Disciplinar-Uebertretungen.
„ IV. Competenz in Bestrafung der Disciplinar-Uebertretungen:
a) bezüglich der bestrafenden Behörden;
b) bezüglich der Anwendung der Strafarten und Strafgrade.
„ V. Straf-Verfahren.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Verschuldungen (strafbare Handlungen oder Unterlassungen) der Zollgrenzwach-Mannschaft betreffen:

a) die dienstlichen Verhältnisse, und

b) die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse.

Art. 2.

Disciplinar-Uebertretungen in dienstlicher Beziehung und die Bestrafung derselben sind Gegenstand des gegenwärtigen Reglements.

Art. 3.

Gemeine Vergehen und Verbrechen, sowie Polizei-Uebertretungen werden von den einschlägigen Civil- oder Polizei-Behörden untersucht, und nach den allgemeinen Gesetzen des Königreiches bestraft.

Art. 4.

Auch die von einem Bediensteten der Grenzwache während seines Urlaubes begangenen Disciplinar-

Uebertretungen werden nach gegenwärtigem Reglement bestraft, insoferne das Recht der Einschreitung nicht unmittelbar den k. Civilgerichten oder den Polizeybehörden zusteht.

Titel II.

Bezeichnung der Disciplinar-Uebertretungen.

Als strafbare Verschuldungen nach gegenwärtigem Reglement werden nachstehende Handlungen oder Unterlassungen bezeichnet:

Art. 5.

Verletzung oder Vernachlässigung der durch die Dienstanweisung der Zollschutzwache vorgezeichneten Pflichten im Allgemeinen.

Insbesondere

Art. 6.

Verletzung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung durch Worte und Handlungen.

Art. 7.

Rauhe Behandlung der Subordinirten durch ihre Vorgesetzte.

Art. 8.

Die Versäumung der Pflicht, bei allen dienstlichen Verrichtungen in Uniform zu erscheinen; es sey

denn, daß aus besonderen Gründen durch die betreffenden Vorgesetzten für gewiße Zeit und Verrichtungen das ausnahmsweise Tragen von Civilkleidern vorgeschrieben oder bewilligt worden wäre.

Art. 9.

Vernachläßigung der Waffen, bezüglich deren pflichtmäßigen Erhaltung in stets brauchbarem Zustande, — Gebrauch anderer Waffen als der vorgeschriebenen, — Laden des Gewehres mit Schroten statt der Kugel, — Unreinlichkeit an der Dienstkleidung, — dienstwidriger Gebrauch des Pferdes, durch Einspannen, Ausleihen oder Vermiethen.

Art. 10.

Trunkenheit in und außer Dienst; dann unerlaubtes Einkehren in Wirthshäusern während der Patrouillenzeit.

Art. 11.

Hang zum Spiel oder leichtfertigen Schuldenmachen, letzteres

1) im Allgemeinen
2) im Besondern
   a) bei Handel= und Gewerbtreibenden,
   b) von Seite der Vorgesetzten bei Untergebenen.

Art. 12.

Umgang mit Schwärzeru oder mit Personen übeln Rufes, — dann unsittlicher Umgang mit dem weiblichen Geschlechte.

Art. 13.

Die Ausübung eines Handels, Handwerks oder

Gewerbes durch die Grenzaufseher, und die Haltung einer Gastwirthschaft oder Schenke durch die Frauen.

Art. 14.

Mißbrauch der Gelegenheit zur Jagd und Fischerei.

Art. 15.

Ausbleiben über die vorgeschriebene Dienstzeit, insbesondere über Nacht, ohne die Ursache und Dauer des Ausbleibens genügend nachzuweisen.

Art. 16.

Unrichtigkeiten in den Dienstbefehlen oder in den Dienstbüchern, unächte Anzeigen und unrichtiger Rapport.

Art. 17.

Unerlaubte Entfernung von der Station mit oder ohne Grenzüberschreitung, oder aus dem Stations-Lokale, insoferne sie 24 Stunden nicht übersteigt.

Art. 18.

Ueberschreitung des Urlaubs um nicht mehr als 24 Stunden, insoferne nicht die Unmöglichkeit des früheren Eintreffens von einer Polizeybehörde legal bescheint, und in Krankheitsfällen durch einen verpflichteten Arzt bestätiget ist.

Art. 19.

Gestattung einer Unterredung oder schriftlichen Mittheilung, — Zulassung eines Besuches und Bei-

bringung von Lebensmitteln oder anderen Sachen für die einem Grenzaufseher anvertrauten Arrestaten.

Art. 20.

Nachsicht der Vorgesetzten mit den zu ihrer Kenntniß gelangten Fehlern der Untergebenen, sowie unterlassene Ahndung oder Anzeige der von Vorgesetzten an ihren Untergebenen selbst bemerkten Fehler in jeder Beziehung; nachdem jeder Vorgesetzte in Folge der ihm obliegenden Aufsicht und zeitigen Zurechtweisung für die Fehler seiner Untergebenen verantwortlich ist.

Art. 21.

Unhöfliches und unsittliches Betragen während der Dienstverrichtungen.

Art. 22.

Ueberschreitung der gesetzlichen und instruktionsmäßigen Ermächtigungen, wie z. B. unnütze Arretirungen, unbefugtes Eindringen in die Wohnungen der Privaten, unbefugte Haussuchungen, üble Behandlung der Arretirten.

Art. 23.

Vernachläßigung in der Begleitung oder Bewachung der Schwärzer oder Schwärzobjecte und unterlassene unverzügliche Anzeige einer Entweichung der Ersteren oder einer Abnahme der Letzteren.

Art. 24.

Unartiges Benehmen außer Dienst gegen Civil-

und Militärbehörden, unfreundliche Aeußerungen gegen Jedermann, Verweigerung oder Verzögerung des zum Besten des Dienstes erforderlichen gemeinschaftlichen Benehmens.

Art. 25.

Verletzung der Verschwiegenheit in Dienstessachen.

Art. 26.

Eigenmächtige Veräußerung der Dienstkleidung, oder Abänderung derselben an Form, Farbe, Schnitt.

Art. 27.

Verlieren der Waffen und Rüstungsgegenstände.

Art. 28.

Verkauf oder Vertauschung des Dienstpferdes ohne höhere Erlaubniß.

Art. 29.

Unterlassene baare Bezahlung der Zehrung oder Fourage in Wirthshäusern oder anderswo, wenn auch nichts hiefür verlangt wird, ohne Berücksichtigung der Entschuldigung vorbehaltener Berichtigung bei nächster Gelegenheit.

Art. 30.

Erschleichen einer Anstellung in der Zollgrenzwache durch Verschweigen von Verhältnissen, welche die Anstellung unthunlich gemacht haben würden, — oder durch falsche Zeugnisse, vorbehaltlich der nach Beschaffenheit der Umstände auf das Verbrechen der

Fälschung nach den allgemeinen Strafgesetzen gelegten Strafe.

Art. 31.

Mißhandlung der Subordinirten, insoferne sie nicht in ein gemeines Vergehen oder Verbrechen ausartet.

Art. 32.

Jedes Auflehnen gegen die von den Vorgesetzten nach Maßgabe ihrer Befugnisse ausgesprochenen Disciplinarstrafe.

Art. 33.

Veräußerungen der Waffen und Rüstungs-Gegenstände.

Art. 34.

Mißbrauch in Anwendung der Waffen, sowohl in dienstlicher, als außerdienstlicher Beziehung.

Art. 35.

Verehelichung ohne Zustimmung der Königl. General-Zoll-Administration.

Art. 36.

Unerlaubte Entfernung von der Station, insoferne sie mehr als 24 Stunden beträgt, oder wenn sie den Charakter der eigenmächtigen Entfernung, vielmehr der Entweichung annimmt.

Art. 37.

Ueberschreiten des Urlaubs, wenn solches mehr

als 24 Stunden beträgt, nicht aus den im Art. 18 angeführten Gründen straflos ist.

Art. 38.

Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in eine dienstliche Anzeige, um hiedurch sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder um diesem zu schaden.

Art. 39.

Die Annahme eines Geschenks oder Darlehens, in oder ausser Dienst, wegen irgend einer dienstlichen Verrichtung.

Art. 40.

Grobe Fahrläßigkeiten in Bewachung eines Gefangenen oder eines Schwärzobjectes und unterlassene unverzügliche Anzeige einer Entweichung des Ersteren oder einer Abnahme des Letzteren.

Art. 41.

Vorsätzliche Mitwirkung zur Entweichung eines gefangenen Schwärzers, oder zur Abnahme eines aufgegriffenen Objectes.

Titel III.

Bestrafung der Disciplinar-Uebertretungen.

Auf die im Titel II. Art. 5 mit 41 vorgetragenen Disciplinar-Uebertretungen sind folgende Strafen gesetzt:

Art. 42.

1) Verweis.

2) Versetzung auf andere Stationen innerhalb des Hauptzollamts-Bezirkes, ohne Anspruch auf Kosten-Entschädigung.

3) Zwei- bis vierwöchentlicher mit Dienstverrichtung verbundener Lokal-Arrest.

4) Strafstuben-Arrest bis zu zwei Wochen.

5) Einfach und doppelt geschärfter Strafstuben-Arrest bis auf 14 Tage, durch Beschränkung der Kost, in den Zwischentagen auf Wasser und Brod, oder durch Lager auf bloßen Brettern.

Einfach geschärft ist der Strafstuben-Arrest auf die eine oder die andere Weise, jedoch immer auf die Zwischentage beschränkt; doppelt geschärft ist derselbe, wenn er sich auf beide Strafarten in der Weise ausdehnt, daß die eine an den ungeraden, die andere an den geraden Tagen eintritt.

6) Einfacher mit Dienstverrichtung verbundener Lokal-Arrest über vier Wochen, jedoch nicht über vier Monate.

7) Einfacher oder geschärfter Strafstuben-Arrest von zwei bis vier Wochen.

8) Degradation auf unbestimmte Zeit, oder auf immer.

9) Entlassung mit oder ohne Unterstützung.

Art. 43.

Die in den Artikeln 11, Nr. 2. lit. a und b, 16, 25 und 30 aufgeführten Disciplinar-Uebertretungen werden als vorzüglich strafbar angesehen.

Auf Dienstvergehen, welche im Tit. II. nicht namentlich aufgeführt sind, ist diejenige Bestrafung in Anwendung zu bringen, welche für die der nicht genannten zunächst ähnliche Uebertretung bestimmt ist.

Art. 44.

In den in den Artikeln 36 und 37 aufgezählten Fällen findet nach Verhältniß der ungebührlichen Entfernung der volle Löhnungs-Abzug statt.

Titel IV.

Competenz in Bestrafung der Disciplinar-Uebertretungen.

Art. 45.

a. Bezüglich der bestrafenden Behörden.

1) Zur Bestrafung der Disciplinar-Uebertretungen nach Art. 5 bis 29 incl., mit Ausnahme des Art. 11, Ziff. 2, lit. a und b, sind die kgl. Oberinspektoren, und in dringenden Fällen bei eigener Wahrnehmung auch der Inspektions-Commissär der Grenzwache,

2) zur Bestrafung der Verschuldungen nach dem Art. 11, Ziff. 2, lit. a und b, dann Art. 30 bis 40 incl. ist die General-Zolladministration kompetent.

3) Gegen Verletzungen der den Vorgesetzten gebührenden Achtung durch Worte oder Handlungen, an dem Inspektions-Commissär oder an

anderen Mitgliedern der königl. General-Zoll-Administration in ihrer Dienstes-Funktion verschuldet, kann von diesen alsbald mit der geeigneten Disciplinarstrafe innerhalb des Competenzmaaßes der Oberzoll-Inspektoren eingeschritten werden.

b. Bezüglich der Anwendung der Straf-Arten und der Strafgrade.

1) Die in Titel III. Art. 42 aufgeführten Strafen pos. 1. 2. 3. 4. und 5. werden von den königl. Oberinspektoren,

2) die Strafen pos. 6. 7. 8 und 9. aber nur von der k. General-Zoll-Administration, — beide mit Rücksicht auf die obwaltenden mildernden oder erschwerenden Umstände verhängt.

Art. 46.

Den Oberaufsehern und Stationsführern liegt ob, die unterhabende Mannschaft bei geringeren Dienstfehlern zu belehren und zur Ordnung zu verweisen; wenn aber auf die Dienstfehler weitere Strafe gesetzt ist, hierüber sogleich Anzeige zu machen, nöthigenfalls den Lokalarrest zu verhängen, und dieses in die Anzeige aufzunehmen.

Art. 47.

Die Oberkontroleure haben die Befugniß, auf unmittelbare Wahrnehmung geringfügiger Uebertretungen der in den Art. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 20. 21. und 24. bezeichneten Arten sogleich durch Verweis, und — beschränkt auf den ersten Rückfall — durch Lokalarrest mit Dienstverrichtung — gegen Ober-

Aufseher von 1 bis 3 Tagen und gegen Grenzaufseher von 1 bis 6 Tagen — zu bestrafen; sie müssen jedoch in dem einen, wie in dem anderen Falle dem vorgesetzten k. Oberinspektor sogleich Anzeige darüber erstatten.

Art. 48.

Die Strafkompetenz der k. Oberzoll-Inspektoren hört auf, wenn der Grenzaufseher oder Oberaufseher wegen einer und derselben der in den Art. 5 bis 29 incl. aufgezählten Verschuldungen schon zweimal bestraft worden ist, oder wenn durch einen Zusammenfluß verschiedener vorausgegangener Bestrafungen die Unverbesserlichkeit oder die dienstliche Unbrauchbarkeit des Angeschuldigten sich ergibt.

Titel V.

Straf-Verfahren.

Art. 49.

Alle zur Bestrafung geeigneten Verschuldungen der Zollgrenz-Wachmannschaft müßen sich entweder auf unmittelbare Wahrnehmung des zur Bestrafung befugten Vorgesetzten, oder auf eine schriftliche Anzeige (species facti) gründen.

Art. 50.

Schriftliche Anzeigen werden erstattet, unter Bezugnahme auf den Diensteid des Anzeigers, und müßen in Kürze enthalten die Verschuldung mit Bemerkung

des Ortes, der Zeit und der Umstände, dann der allenfallsigen Beweismittel.

Art. 51.

Alle Anzeigen der Oberaufseher und Stationsführer sind, nach Maaßgabe ihrer unmittelbaren Unterordnung, entweder an den vorgesetzten Oberkontroleur, oder an den Oberzoll-Inspektor zu richten, und im ersteren Falle von dem Oberkontroleur dem Oberzoll-Inspektor berichtlich vorzulegen, welcher sodann erwägt, ob die angezeigte Verschuldung zur Untersuchung und Bestrafung in eigener Competenz liege, oder zu anderweiter oder höherer Competenz gehöre.

Anzeigen, deren Würdigung gar nicht in der Zuständigkeit der Zollbehörden liegt, werden von dem Oberinspektor ohne weitere Recherche, nur mit den etwa erforderlichen amtlichen Bemerkungen versehen, der betreffenden Behörde zur weiteren Verfügung übersendet, und der k. General-Zoll-Administration berichtet.

Bei Anzeigen von Verschuldungen, welche zur Straf-Competenz dieser Stelle sich eignen, wird nach Art. 59 verfahren.

Art. 52.

Auf unmittelbare Wahrnehmung der Vorgesetzten kann in geringfügigen Fällen die Strafe sogleich und ohne Erholung einer Verantwortung ausgesprochen werden.

Art. 53.

Bei erheblichen oder durch Anzeige zur Kenntniß gelangten Verschuldungen muß die Verantwortung

des Angeschuldigten erholt und im Falle des Widerspruches zum Beweisverfahren geschritten werden.

Art. 54.

Die Verantwortung wird entweder mündlich oder schriftlich von dem Angeschuldigten erholt, oder von den k. Oberzoll-Inspektoren zu Protokoll erhoben, was in besonderen Fällen auf Requisition auch von den Distrikts-Polizeibehörden erfolgen kann.

Art. 55.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht auf gleiche Weise, wie in Art. 54 bezüglich der Erholung von Verantwortungen bestimmt ist. Eine Beeidigung der Zeugen findet nicht statt.

Art. 56.

Der Ausspruch der Schuld und Strafe erfolgt in Form einer mit Gründen versehenen Weisung, deren Eröffnung von dem Bestraften entweder zu Protokoll, oder auf der Weisung selbst durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen ist.

Art. 57.

Die Erstehung des Strafstuben-Arrestes erfolgt am Sitze der Hauptzollämter oder in sonstigen dazu geeigneten Localitäten.

Art. 58.

Bei geschärftem Strafstuben-Arreste ist vor dem Strafvollzuge die ärztliche Visitation des Angeschuldigten erforderlich.

Art. 59.

Bei Verschuldungen, deren Bestrafung in der Competenz der königl. General-Zoll-Administration liegt, hat der kgl. Oberzoll-Inspektor den Fall vorläufig zu constatiren und seiner vorgesetzten Stelle vorzulegen, welche nach Umständen entweder sogleich hierauf erkennen oder weitere Untersuchung einleiten wird.

Art. 60.

In Fällen, wo unzweifelhaft ein Verbrechen, oder Gefahr auf Verzug oder Fluchtsgefahr vorliegt, ordnet jeder Vorgesetzte die Verhaftung des Angeschuldigten an, und besorgt dessen Ablieferung an die nächste Polizeibehörde.

Art. 61.

Während des Arrestes (Lokalarrest mit Dienst-Verrichtung ausgenommen) verliert der Verhaftete die ordentliche Funktionszulage, welche zu Gunsten des Dispositions- und Unterstützungs-Fondes eingezogen wird.

Art. 62.

Die Untersuchungen wegen der in gegenwärtigem Reglement behandelten Uebertretungen werden tax- und stempelfrei geführt.

Wirkliche Ausgaben in Folge der Untersuchung, z. B. Gebühren für Zeugen-Einvernehmungen ꝛc. fallen dem Bestraften zur Last.

Art. 63.

Beschwerden gegen Disciplinarstrafen des königl. Inspektions-Commissärs, der kgl. Oberzoll-Inspektoren

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

oder der Oberkontroleure haben erst statt nach erstandener Strafe, und werden, wenn sich aus der hierüber gepflogenen Untersuchung der Ungrund oder der üble Wille des Beschwerdeführers ergibt, mit Strafstuben-Arrest bestraft.

Art. 64.

Beschwerden

a) über verhängte Strafen der Oberkontroleure werden an den betreffenden kgl. Ober-Zoll-Inspektor gerichtet, und von demselben gewürdiget und beschieden;

b) über Straf-Beschlüsse der königl. Oberzoll-Inspektoren werden an diese gerichtet und von ihnen mit dem Personal-Grundbuchs-Auszuge des Beschwerdeführers, der königl. General-Zoll-Administration vorgelegt, und von dieser gewürdiget und beschieden;

c) über Straf-Verfügungen des Inspektions-Commissärs, gelangen zu diesem Zwecke unmittelbar an die königl. General-Zoll-Administration, gegen deren Beschlüsse weitere Beschwerden nicht stattfinden.

München, am 27. Mai 1846.

K. B. General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

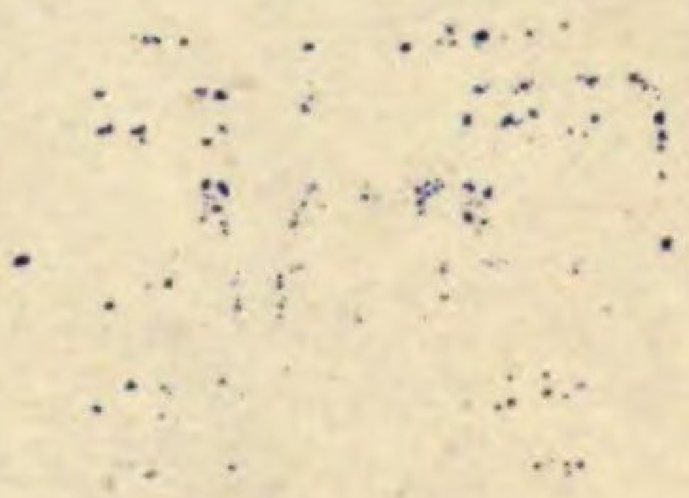

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Normen über die Formation, den Dienst und die Oekonomie der Kö
niglich Bayerischen Zoll-Grenzwache

München 1846

Bavar. 4479 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385857-2